

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 29.07.2020
BV-0039/2020
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	29.07.2020
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	10.09.2020							
Bauausschuss	15.09.2020							
Hauptausschuss	22.09.2020							
Gemeinderat	29.09.2020							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“, der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.**

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Aufstellungsbeschluss

Seitens des Vorhabenträgers wurde im Juli dieses Jahres das Interesse an einer teilbereichsbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben vorgetragen.

Das Änderungserfordernis begründet sich grundsätzlich in der Umsetzung der derzeitigen Gebietserschließung. Von der Realisierung des ursprünglich beabsichtigten Blockheizkraftwerkes wurde abgesehen, die zentrale Wärmeversorgung des Gebietes erfolgt mittels Erdgas. Aus diesem Grund begehrt der Vorhabenträger nunmehr die Umwandlung der im nördlichen Bereich (Teilgebiet 10) ausgewiesenen sogenannten Sonderbaufläche für erneuerbare Energien (Flächen für Versorgungsanlagen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken / Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien) in Wohnbaufläche. Ebenfalls ist die Anpassung der Wegeverbindung E vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gleichwohl wird die Einleitung des Planverfahrens i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenübernahme durch den Vorhabenträger / Verweis auf BV-0038/2020) grundsätzlich empfohlen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben ist als Anlage beigefügt. Er umfasst die aktuellen Flurstücke 1550 und 1586 der Flur 3 in der Gemarkung Barleben.

Die Planänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Barleben erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: §§ 1 ff. BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

☐ JA ☒ NEIN

Anlagen

Darstellung des Geltungsbereiches

Darstellung des Geltungsbereiches